

# Domain-Namen-Registrierungsvertrag

Gültig ab 1. September 2007 (Version 1.0)

<b>1</b>	<b>DEFINITIONEN</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>ABSCHLUSS UND BESTANDTEILE DES DOMAIN-NAMEN-REGISTRIERUNGSVERTRAGES</b>	<b>2</b>
2.1	Gegenstand und Vertragsparteien dieses Domain-Namen-Registrierungsvertrages .....	2
2.2	Zustandekommen des Vertrages .....	2
2.3	Bestandteile des Domain-Namen-Registrierungsvertrages und regulatorische Rahmenbedingungen .....	3
2.4	Rücktrittsrecht des Antragstellers / Halters .....	3
<b>3</b>	<b>BENUTZERKONTO FÜR DIE REGISTRIERUNG UND VERWALTUNG VON DOMAIN-NAMEN</b>	<b>4</b>
3.1	Eröffnung .....	4
3.2	Passwörter .....	4
3.3	Nutzung des Benutzerkontos .....	4
<b>4</b>	<b>KOMMUNIKATION</b>	<b>5</b>
4.1	Kommunikation von SWITCH an die Kontaktpersonen .....	5
4.2	Kommunikation von den Kontaktpersonen an SWITCH .....	5
<b>5</b>	<b>ANTRAGSBERECHTIGUNGEN NACH DOMAIN-NAMEN-TYP</b>	<b>5</b>
5.1	SWITCHbasic Domain-Namen .....	5
5.2	SWITCHguard Domain-Namen .....	5
<b>6</b>	<b>WECHSEL DES DOMAIN-NAMEN-TYPS</b>	<b>6</b>
<b>7</b>	<b>TRANSFER VON DOMAIN-NAMEN</b>	<b>6</b>
<b>8</b>	<b>PREISE, RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGSKONDITIONEN</b>	<b>7</b>
8.1	Preise .....	7
8.2	Rechnungsstellung bei der Registrierung (1. Abonnementsperiode) .....	7
8.3	Rechnungsstellung für die 2. Abonnementsperiode und weitere Jahre .....	7
8.4	Zahlungspflicht .....	8
8.5	Teilzahlungen .....	8
8.6	Zahlungsfrist .....	8
8.7	Währung und Zahlungsarten .....	8
8.8	Kreditkartenzahlung im Besonderen .....	8
8.9	Verzug und Mahnung .....	9
8.10	Verzugsfolgen .....	9
<b>9</b>	<b>VERTRAGSDAUER</b>	<b>9</b>
<b>10</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>9</b>
10.1	Vornahme von Vertragsänderungen .....	9
10.2	Bekanntgabe und Inkrafttreten von Vertragsänderungen .....	9
10.3	Übertragung von vertraglichen Rechten und Pflichten .....	9
10.4	Salvatorische Klausel .....	9
10.5	Anwendbares Recht und Gerichtsstand .....	10

## 1 Definitionen

Änderung	Vom Halter direkt in seinem Benutzerkonto gestellter Antrag, der umgehend bearbeitet wird, sofern nicht Bestätigungen anderer Kontakt- oder Vertrauenspersonen notwendig sind.
Abonnementsperiode	Die Dauer von in der Regel 12 Monaten, die mit dem Tag der Registrierung beginnt oder jede darauf folgende Dauer von 12 Monaten, während welcher der Domain-Name für den Halter registriert ist.
Benutzerkonto	Bereich auf der Website von SWITCH, in welchem den Kontaktpersonen und den Vertrauenspersonen Dienste im Zusammenhang mit der Verwaltung von Domain-Namen zur Verfügung stehen.
Transfer	Wechsel der Verwaltung des Domain-Namens von SWITCH zu einem Partner und umgekehrt oder von einem Partner zu einem anderen.
Transfercode	Code, den der Halter für den Transfer seines Domain-Namens benötigt, um den Domain-Namen von SWITCH zu einem Partner, von einem Partner zum anderen Partner oder zurück zu SWITCH zu transferieren.
User-ID	Benutzerkennung, die einer Kontaktperson von SWITCH im Zusammenhang mit ihrem Benutzerkonto zugewiesen wird.
Vertrauensperson	Eine natürliche Person, die vom Halter eines SWITCHguard Domain-Namens für die Annahme von Anträgen nach dem Mehraugenprinzip definiert wird. Die Bestimmungen für die Kontaktpersonen gelten analog.

Im Übrigen gelten die Definitionen gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SWITCH.

## 2 Abschluss und Bestandteile des Domain-Namen-Registrierungsvertrages

### 2.1 *Gegenstand und Vertragsparteien dieses Domain-Namen-Registrierungsvertrages*

Dieser Vertrag regelt die Bedingungen zwischen SWITCH - Teleinformatikdienste für Lehre und Forschung, Werdstrasse 2, Postfach, 8021 Zürich (nachfolgend bezeichnet als SWITCH) und dem Halter für die Registrierung und Verwaltung eines Domain-Namens unter der Domain ".ch" oder ".li". Der Domain-Name begründet kein Recht per se, sondern einzig einen Leistungsanspruch aus diesem Vertrag.

Halter eines Domain-Namens kann eine natürliche oder juristische Person oder eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft sein.

### 2.2 *Zustandekommen des Vertrages*

Indem der Antragsteller einen Antrag auf Registrierung eines Domain-Namens oder auf Transfer eines solchen von einem Partner zu SWITCH oder auf Eröffnung eines Benutzerkontos bei SWITCH stellt, anerkennt er die Bedingungen dieses Domain-Namen-Registrierungsvertrages und der weiteren Vertragsbestandteile gemäss Ziff. 2.3. Der Vertrag über die Registrierung und Verwaltung des zur Registrierung oder zum Transfer beantragten Domain-Namens kommt jedoch erst zustande mit der Bestätigung von SWITCH an den

Halter, wonach die Registrierung oder der Transfer des beantragten Domain-Namens für den Halter erfolgt ist.

### **2.3 Bestandteile des Domain-Namen-Registrierungsvertrages und regulatorische Rahmenbedingungen**

Es gelten die folgenden Bedingungen als Bestandteil des Domain-Namen-Registrierungsvertrages:

- a) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Registrierung und Verwaltung von Domain-Namen unter ".ch" und ".li" von SWITCH in deren jeweils gültigen Fassung, einschliesslich deren Anhänge,
- b) die jeweils aktuellen Preise von SWITCH für Domain-Namen,
- c) die Benutzungsordnung von SWITCH für die Verwendung des Whois-Dienstes in deren jeweils aktuellen Fassung,
- d) das Verfahrensreglement für den Streitbeilegungsdienst in der jeweils gültigen Fassung.

Weiter gelten für Domain-Namen unter der Domain ".ch" insbesondere folgende gesetzlichen Bestimmungen des Schweizer Rechts:

- a) Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG, SR 784.10),
- b) die Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich vom 6. Oktober 1997 (AEFV, SR 784.104),
- c) die technischen und administrativen Vorschriften des BAKOM über die Zuteilung und Verwaltung von Domain-Namen der zweiten Ebene unter der Domain ".ch" (TAV, SR 784.101.113/2.13),
- d) das Datenschutzgesetz vom 19. Juni 1992 (DSG, SR 235.1) mit der dazugehörigen Verordnung vom 14. Juni 1993 (VDSDG, SR 235.11).

Weiter gelten für Domain-Namen unter der Domain ".li" insbesondere folgende gesetzliche Bestimmungen des Rechts des Fürstentum Liechtenstein:

- a) Kommunikationsgesetz vom 17. März 2006 (KomG, LGBl 2006 Nr. 91),
- b) Verordnung über Identifikationsmittel und Frequenzen im Bereich der elektronischen Kommunikation (IFV, LGBl 2007 Nr. 118),
- c) Datenschutzgesetz vom 14. März 2002 (DSG, LGBl 2002 Nr. 55).

Es gelten keine anderen AGB als diejenigen von SWITCH. Andere AGB, z.B. solche des Antragstellers und/oder des Halters, werden nicht Vertragsbestandteil, ausser diese würden von SWITCH ausdrücklich schriftlich angenommen.

### **2.4 Rücktrittsrecht des Antragstellers / Halters**

Der Antragsteller kann seinen Antrag auf Registrierung eines Domain-Namens oder auf Transfer von SWITCH zu einem Partner durch eine entsprechende Eingabe im Benutzerkonto ohne Kostenfolge löschen, solange der Antrag als hängig angezeigt wird. Ab dem Zustandekommen des Vertrages mit SWITCH gemäss Ziff. 2.2 kann der Halter, falls er den Domain-Namen für den privaten Gebrauch und nicht für die gewerbliche Nutzung oder sonstige kommerzielle Zwecke registriert hat, innert 14 Tagen auf den Domain-Namen via Benutzerkonto oder Schnittstelle ohne Kostenfolge verzichten, d.h. diesen löschen und damit vom Vertrag zurücktreten.

### **3 Benutzerkonto für die Registrierung und Verwaltung von Domain-Namen**

#### **3.1 Eröffnung**

Alle zu einem Domain-Namen angegebenen Kontaktpersonen und Vertrauenspersonen benötigen ein Benutzerkonto, das über die Website von SWITCH eröffnet werden kann. Mit dem Benutzerkonto können Domain-Namen registriert und verwaltet bzw. entsprechende Anträge gestellt werden. Die Angaben betreffend die Kontaktperson/Vertrauensperson im Benutzerkonto müssen jederzeit korrekt und richtig sein. Die Kontaktperson/Vertrauensperson erhält mit der Eröffnung eines Benutzerkontos eine User-ID. SWITCH kann mehrere Benutzerkonten einer Kontaktperson/Vertrauensperson zusammenlegen.

#### **3.2 Passwörter**

Nach Eröffnung des Benutzerkontos verschickt SWITCH über den von der Kontaktperson/Vertrauensperson für vertrauliche Mitteilungen angegebenen Kommunikationsweg ein temporäres Passwort. Die Kontaktperson/Vertrauensperson muss das temporäre Passwort umgehend durch ein neues selbstgewähltes Passwort ersetzen. Das Passwort darf kein triviales Passwort sein, muss eine jeweils von SWITCH vorgegebene Mindestanzahl von Zeichen enthalten und idealerweise eine Kombination von Zahlen, Buchstaben und Sonderzeichen sein. Die Kontaktperson/Vertrauensperson ist verantwortlich für die sorgfältige Aufbewahrung des Passwortes. Die Kontaktperson/Vertrauensperson ist für allfälligen Missbrauch des Passwortes verantwortlich und haftbar. Die Kontaktpersonen und insbesondere der Halter haben keine Haftungs- oder sonstige Ansprüche gegenüber SWITCH, wenn wegen dessen unsorgfältiger Aufbewahrung oder Handhabung oder dessen Bekanntgabe oder dessen sonstigen Zugänglichmachens Dritte Kenntnis des Passwortes erlangen und unbefugte Änderungen vorgenommen oder unbefugte Anträge gestellt werden, die durch SWITCH ausgeführt werden, insbesondere wenn der Domain-Name auf einen anderen Halter übertragen, gelöscht oder widerrufen wird oder Name-Server-Zuordnungen gelöscht oder geändert werden.

#### **3.3 Nutzung des Benutzerkontos**

Kontaktpersonen und Vertrauenspersonen können ihre Kontaktangaben gemäss Eingabeformular bei SWITCH über das Benutzerkonto jederzeit einsehen und selbst bearbeiten. Über das Benutzerkonto können auch Anträge in Bezug auf die Bearbeitung der Kontaktangaben in den Benutzerkonten anderer Kontaktpersonen/Vertrauenspersonen gestellt werden. Solche Anträge bedürfen einer Bestätigung durch den Inhaber des Benutzerkontos. Erfolgt diese Bestätigung nicht, wird der Antrag nicht ausgeführt. In der Regel wird der Antrag innert 10 Arbeitstagen nach Bestätigung durch den Inhaber des Benutzerkontos durch SWITCH bearbeitet. Über den Eingang von solchen Anträgen wird der Inhaber des Benutzerkontos informiert. Nicht änderbar ist der zur User-ID gehörende Name der natürlichen oder juristischen Person.

Das Benutzerkonto dient ausser zur Bearbeitung von Kontaktangaben auch zur Vornahme bzw. zum Stellen weiterer Änderungen und Anträge betreffend die Verwaltung von Domain-Namen. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus den AGB und diesem Vertrag, insbesondere nachfolgend Ziff. 5.1 und 5.2.

## **4 Kommunikation**

### **4.1 Kommunikation von SWITCH an die Kontaktpersonen**

SWITCH ist in der Wahl der Kommunikationsmittel grundsätzlich frei. Der Versand des Passwortes und des Transfercodes erfolgt über den von der Kontaktperson gewählten Kommunikationsweg für vertrauliche Informationen (Fax oder E-Mail), es sei denn, dieser Kommunikationsweg funktioniert nicht (mehr).

### **4.2 Kommunikation von den Kontaktpersonen an SWITCH**

Anträge und Änderungen können ausschliesslich über das Benutzerkonto auf der Website von SWITCH getätigt werden. SWITCH ist nicht verpflichtet, Anträge oder Änderungen, die nicht über das Benutzerkonto erfolgen, zu berücksichtigen.

Für Kontaktpersonen, die eine grosse Anzahl von Domain-Namen zu verwalten haben, kann SWITCH eine elektronische Schnittstelle als Alternative zur Website zur Verfügung stellen.

## **5 Antragsberechtigungen nach Domain-Namen-Typ**

### **5.1 SWITCHbasic Domain-Namen**

Bei einem SWITCHbasic Domain-Namen kann allein der Halter unmittelbar Änderungen zur Verwaltung seines Domain-Namens vornehmen, z.B. Übertragung des Domain-Namens oder Verzicht darauf. Andere Kontaktpersonen oder Dritte können, vorbehaltlich ausdrücklicher Ausnahmen in diesem Vertrag und den AGB von SWITCH, nur Anträge stellen, aber keine direkten Änderungen in Bezug auf einen Domain-Namen vornehmen. Diese Anträge Dritter bedürfen der Bestätigung durch den Halter in seinem Benutzerkonto innerhalb von 10 Tagen ab Eingang der Information über den Antrag. Über den Eingang von solchen Anträgen im Benutzerkonto wird der Halter informiert. Ohne fristgerechte Zustimmung des Halters verfallen diese Anträge.

Der Halter eines Domain-Namens ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, seinem Domain-Namen die notwendigen Kontakte (Rechnungskontakt und technischer Kontakt) und Name-Server zuzuordnen oder diese durch andere zu ersetzen.

Der Rechnungskontakt und der technische Kontakt können eine Austragung ihrer Daten, das heisst eine Ersetzung durch den Halterkontakt, ohne die Zustimmung des Halters verlangen, wenn sie schriftlich nachweisen, dass ihr Vertrag mit dem Halter beendet wurde oder wenn sie eine Enthaltungserklärung gegenüber SWITCH abgeben.

### **5.2 SWITCHguard Domain-Namen**

Bei einem SWITCHguard Domain-Namen setzt die Vornahme von Verwaltungshandlungen im Zusammenhang mit einem Domain-Namen immer die Zustimmung des Halters des Domain-Namens voraus, ausgenommen die in diesem Vertrag und den AGB vorgesehenen Ausnahmen. Zusätzlich ist jedoch jeweils die Zustimmung der Vertrauenspersonen gemäss den nachfolgenden Bestimmungen erforderlich. Bei der Registrierung durch den Antragsteller bedarf der SWITCHguard Domain-Name einer Zuordnung von mindestens einer, maximal jedoch fünf Vertrauenspersonen. Für jede Vertrauensperson muss zuvor ein Benutzerkonto eröffnet werden.

Der Halter, die Vertrauenspersonen, die Kontaktpersonen und Dritte können bezüglich der Verwaltung des Domain-Namens Anträge stellen, nicht aber selber Änderungen vornehmen.

Ein Antrag muss stets vom Halter und von der Mehrheit bzw. der Hälfte der Vertrauenspersonen in ihrem jeweiligen Benutzerkonto innerhalb von 10 Tagen ab Eingang der Information über den Antrag bestätigt werden. Ohne die vorstehenden fristgerechten

Bestätigungen verfällt der Antrag.

Durch Unterzeichnung einer Enthftungserklärung mit beglaubigter Unterschrift der Zeichnungsberechtigten gemäss Handelsregister sowie unter Vorlage einer Kopie eines aktuellen Handelsregisterauszuges kann der Halter sämtliche Änderungen ohne Zustimmung der Mehrheit der Vertrauenspersonen vornehmen.

Optional kann der Halter pro Vertrauensperson einen IP-Adress-Bereich vorgeben. Will eine Vertrauensperson einen Antrag bestätigen, dann überprüft SWITCH die Absender-IP-Adresse. Bei Nichtübereinstimmung derselben mit dem vom Halter angegebenen Adress-Bereich wird die Bestätigungsfunktion verweigert.

Die Absätze 2 und 3 von Ziff. 5.1 gelten im Übrigen auch im Zusammenhang mit SWITCHguard Domain-Namen.

## **6 Wechsel des Domain-Namen-Typs**

Der Halter kann den Typ seines Domain-Namens jederzeit wechseln, sofern die für den bisherigen Typ geschuldeten Preise vom Halter bezahlt wurden und bei Wechsel von SWITCHguard zu SWITCHbasic ein Antrag für einen Domain-Namen-Typ-Wechsel im Sinne von Ziff. 5.2 angenommen wurde. Hat der Halter für den bisherigen Typ bereits Preise für die Zeit nach der Vornahme des Typwechsels voraus bezahlt, so wird ihm der Zeitraum, für welchen die Vorauszahlung gültig ist (in Normalfall die Restlaufzeit der Abonnementsperiode), auf den neuen Domain-Namen-Typ angerechnet.

## **7 Transfer von Domain-Namen**

Der Halter kann seinen Domain-Namen jederzeit von SWITCH zu einem Partner transferieren, sofern die geschuldeten Preise bezahlt sind.

Ab dem 7.2.2008 hat der Halter dazu einen temporären Transfercode auf der Website von SWITCH zu beantragen. Der Transfercode wird dem Halter von SWITCH über den vom Halter gewählten Kommunikationsweg für vertrauliche Mitteilungen verschickt. Den Transfercode hat der Halter so sorgsam wie Passwörter gemäss oben Ziff. 3.2 zu behandeln. Der Halter teilt dem Partner den Transfercode mit, damit dieser darauf den Domain-Namen von SWITCH zu sich transferieren kann und damit im Verhältnis zu SWITCH die alleinige Berechtigung zur Verwaltung des Domain-Namens erhält. Ein gültiger Transferantrag wird von SWITCH in der Regel innert 14 Tagen vollzogen.

Mit dem Transfer endet der Vertrag des Halters mit SWITCH. Der Halter verliert die Funktionalitäten des jeweiligen Domain-Namen-Typs, insbesondere kann er seinen Domain-Namen nicht mehr mittels seines Benutzerkontos bei SWITCH verwalten.

Für allfällige offene Rechnungen oder bis zum Beendigungszeitpunkt geschuldete Preise bleibt der Halter vollumfänglich zahlungspflichtig.

Hat der Halter für den Domain-Namen bereits Preise für die Zeit nach der Vornahme des Transfers im Voraus bezahlt, so wird dem Partner (ab dem 1.1.2008) der Zeitraum, für welchen die Vorauszahlung gültig ist (in Normalfall die Restlaufzeit der Abonnementsperiode), angerechnet.

Transferiert ein Halter den Domain-Namen von einem Partner zu SWITCH, erhält er einen SWITCHbasic Domain-Namen. Hat der Partner für den Domain-Namen bereits Preise für die Zeit nach der Vornahme des Transfers voraus bezahlt, so wird dem Halter der Zeitraum, für welchen die Vorauszahlung gültig ist (in Normalfall die Restlaufzeit der Abonnementsperiode für die durch den Partner vorgenommene Registrierung), angerechnet.

## **8 Preise, Rechnungsstellung und Zahlungskonditionen**

### **8.1 Preise**

Die jeweils gültigen Preise in Schweizer Franken sind auf der Website von SWITCH ersichtlich. Für Halter mit (Wohn)-Sitz in der Schweiz gelten die Preise inklusive allfälliger Mehrwertsteuern, für Halter mit (Wohn)-Sitz im Ausland exklusive Mehrwertsteuer.

SWITCH kann die Übertragung, den Transfer oder die Verlängerung der Abonnementsperiode vom Zahlungseingang der Preise abhängig machen.

SWITCH kann unterschiedliche Abonnementsperioden mehrerer Domain-Namen des gleichen Halters auf einen einheitlichen Abonnementsbeginn zusammenlegen und dabei jährige Abonnementsperioden kürzen. Die Preise decken unter anderem die Kosten für eine unbeschränkte Anzahl von Anträgen und Änderungen während der Abonnementsperiode ab. SWITCH behält sich vor, gewisse Änderungen oder Zusatzdienstleistungen kostenpflichtig vorzunehmen. Die Preise sind für jede angebrochene Abonnementsperiode, in welcher der Domain-Name registriert ist, vollumfänglich geschuldet.

Es erfolgt keine pro rata Gebührenrückerstattung für Domain-Namen an den bisherigen Halter, die vor Ablauf der laufenden Abonnementsdauer übertragen, gelöscht oder widerrufen werden. Ebenso erfolgt keine pro rata Gebührenanpassung bei Preisänderungen. Ausgenommen davon sind besondere gesetzliche Anforderungen.

Hat der bisherige Halter für den Domain-Namen bereits Preise für die Zeit nach der Vornahme der Übertragung im Voraus bezahlt, so wird dem neuen Halter der Zeitraum, für welchen die Vorauszahlung gültig ist (in Normalfall die Restlaufzeit der Abonnementsperiode), angerechnet, das heisst, der neue Halter schuldet gegenüber SWITCH die Preise für den übertragenen Domain-Namen erst nach Ablauf des anrechenbaren Zeitraums.

Befindet sich ein gelöschter Domain-Name in der Übergangsfrist, sind bei einer erneuten Registrierung für den früheren Halter die Preise wie bei einer Neueintragung geschuldet.

### **8.2 Rechnungsstellung bei der Registrierung (1. Abonnementsperiode)**

Nachdem für einen Domain-Namen die Einträge in der Datenbank, dem Whois-Dienst und gegebenenfalls im Zonenfile vorgenommen wurden, erfolgt die Rechnungsstellung für die Preise für die erste Abonnementsperiode an den in der Datenbank von SWITCH eingetragenen Rechnungskontakt, insofern als nicht Vorauszahlung gefordert wird.

### **8.3 Rechnungsstellung für die 2. Abonnementsperiode und weitere Jahre**

In der Regel 30 Tage vor Ende der laufenden Abonnementsperiode stellt SWITCH Rechnung an den Rechnungskontakt für die nächste Abonnementsperiode. In der Regel 14 Tage vor der Rechnungsstellung versendet SWITCH jeweils eine Vorankündigung an den Halter und den Rechnungskontakt, in der die gebührenpflichtigen Domain-Namen sowie die Abonnementsdauer aufgelistet sind. Sofern 20 Tage vor Ablauf der Abonnementsperiode keine Rechnung eingegangen ist, haben sich der Halter und/oder der Rechnungskontakt bei SWITCH bezüglich der Rechnungsstellung zu erkundigen.

#### **8.4 Zahlungspflicht**

Der Halter des Domain-Namens ist gegenüber SWITCH für die Preise vollumfänglich zahlungspflichtig. Die Benennung eines Dritten als Rechnungskontakt stellt eine Vereinbarung über die Rechnungsadresse dar und ist keine den Halter befreiende Übertragung der Zahlungspflicht für die gegenüber SWITCH geschuldeten Preise auf den Rechnungskontakt.

Verzichtet der Halter auf seinen Domain-Namen bis spätestens 30 Tage vor Beginn der neuen Abonnementsperiode ("Kündigungsfrist"), schuldet er die Preise für die folgende Abonnementsperiode nicht mehr.

#### **8.5 Teilzahlungen**

Bei Teilzahlung von Preisen für einen Domain-Namen wird die Zahlungspflicht nicht erfüllt; es gelten Ziff. 8.9 und 8.10.

Bei Teilzahlung einer mehrere Domain-Namen betreffenden Rechnung ist SWITCH berechtigt zu bestimmen, für welche(n) der betreffenden Domain-Namen die Zahlung als erfolgt gilt.

Sind mehrere Rechnungen des gleichen Halters offen, wird eine Zahlung, soweit sie nicht eindeutig einer bestimmten Rechnung zugewiesen ist, von SWITCH in der Regel auf die jeweils älteste Rechnung angerechnet.

Gegenüber den beiden vorangehenden Absätzen anders lautende Weisungen des Halters oder Rechnungskontakts können im Rahmen der automatisierten Abläufe bei SWITCH nicht berücksichtigt werden und sind daher für SWITCH unbeachtlich, vorbehaltlich Ziff. 8.8.

#### **8.6 Zahlungsfrist**

Die Preise sind innert 30 Tagen seit Rechnungsdatum vollständig ohne Abzug zu bezahlen. SWITCH ist berechtigt, die von ihr in Rechnung gestellten Beträge mit allfällig geleisteten Vorauszahlungen und Sicherheiten zu verrechnen.

#### **8.7 Währung und Zahlungsarten**

Gültige Zahlung ist ausschliesslich in Schweizer Franken (CHF) möglich. Als Zahlungsarten stehen Kreditkarte und für Zahlungen aus der Schweiz Einzahlungsschein zur Verfügung. Andere Zahlungsarten (z.B. Check) sind nicht zulässig. Ausgenommen ist die Zahlung aus dem Ausland, die mittels Banküberweisung erfolgen kann, sofern der Zahlende sämtliche Spesen übernimmt. Ist letzteres nicht der Fall, ist SWITCH berechtigt, Zahlungen vorab auf die SWITCH anfallenden Spesen anzurechnen, und es liegt gegebenenfalls nur Teilzahlung der geschuldeten Preise vor.

#### **8.8 Kreditkartenzahlung im Besonderen**

Die Preise können mit Kreditkarte sowohl vor Erhalt einer Rechnung als auch nach Rechnungsstellung beglichen werden. Auf Wunsch ist unmittelbar nach Bezahlung eine Online-Quittung, welche die Bezahlung ausweist, erhältlich. Der Rechnungskontakt erhält eine Zahlungsbestätigung. Mit Kreditkartenzahlung ist Teilzahlung mittels Anweisung der Abbuchung eines entsprechenden Domain-Namens - in Abweichung zu Ziff. 8.5 hiervor - über die Website möglich. Der Kreditkarteninhaber autorisiert SWITCH mit der Kreditkartenzahlung, die Preise bei der angegebenen Kreditkartenfirma einzufordern. Erfolgt eine Rückbelastung durch die Kreditkartenfirma, gilt die Zahlung als nicht erfolgt. Erfolgte in der Zwischenzeit eine Übertragung des Domain-Namens, hat der neue Halter die Preise für die ihm bereits gutgeschriebene Abonnementsperiode nachträglich zu begleichen. Im Falle des Missbrauchs wird der Domain-Name von SWITCH widerrufen.

### **8.9 Verzug und Mahnung**

Wenn keine oder nur eine unvollständige Zahlung bis zum Ablauf der ordentlichen Zahlungsfrist eingeht, gerät der Halter automatisch in Verzug. Der Halter schuldet diesfalls gesetzliche Verzugszinsen. SWITCH versendet mindestens eine Zahlungserinnerung. Der Halter schuldet kostendeckende Mahnspesen sowie gegebenenfalls Inkassokosten, einschliesslich Gerichts- und Anwaltskosten. Zahlungserinnerungen und allfällige Warnungen über den bevorstehenden Widerruf werden an den zum betreffenden Zeitpunkt in der Datenbank verzeichneten Halter und Rechnungskontakt mitgeteilt.

### **8.10 Verzugsfolgen**

Erfolgt keine fristgerechte, vollständige und den Zahlungsmodalitäten entsprechende Zahlung der Preise (einschliesslich allfälliger Verzugszinsen, Mahnspesen, Inkasso- und anderer Kosten), führt dies zum Widerruf des Domain-Namens.

## **9 Vertragsdauer**

Dieser Domain-Namen-Registrierungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet mit der Übertragung des Domain-Namens auf einen andern Halter, dem Transfer des Domain-Namens zu einem Partner oder der Löschung des Domain-Namens durch Verzicht oder Widerruf.

Für allfällige bei Vertragsbeendigung offene Rechnungen und bis zum Beendigungszeitpunkt angefallene Preise bleibt der Halter vollumfänglich zahlungspflichtig.

## **10 Schlussbestimmungen**

### **10.1 Vornahme von Vertragsänderungen**

SWITCH ist jederzeit berechtigt, diesen Domain-Namen-Registrierungsvertrag sowie seine Bestandteile zu ändern.

Ist der Halter mit den neuen bzw. geänderten Bestimmungen nicht einverstanden, hat er die Möglichkeit, auf seinen Domain-Namen bis zum letzten Tag vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zu verzichten, andernfalls erhalten die geänderten Bestimmungen für den Halter Gültigkeit. Die Zahlungspflicht des Halters für allfällige Preise der betreffenden angebrochenen Abonnementsperiode bleibt davon unberührt.

### **10.2 Bekanntgabe und Inkrafttreten von Vertragsänderungen**

Die Vertragsänderung erfolgt durch Publikation auf der Website von SWITCH mindestens 30 Tage vor deren Inkrafttreten. Die Publikation wird als hinreichende Bekanntgabe vereinbart. Die Vertragsänderungen treten auf ein auf der Website von SWITCH publiziertes Datum mit den gegebenenfalls notwendigen Übergangsbestimmungen in Kraft. Die Vertragsbestandteile sind auf der Website von SWITCH unter [www.switch.ch](http://www.switch.ch) dauerhaft verfügbar.

### **10.3 Übertragung von vertraglichen Rechten und Pflichten**

SWITCH ist berechtigt, den Vertrag mit dem Halter und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten ohne dessen Zustimmung auf das BAKOM oder einen Dritten, der die Aufgaben und Pflichten aus diesem Vertrag übernimmt, zu übertragen.

### **10.4 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschliesslich der AGB oder anderer Vertragsbestandteile ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen

Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Bestimmung, welche dem Zweck der unwirksamen so nahe als rechtlich möglich kommt.

**10.5 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Für die Registrierung und Verwaltung von Domain-Namen und insbesondere für diesen Vertrag zwischen SWITCH und dem Halter des Domain-Namens ist ausschliesslich materielles Schweizer Recht anwendbar, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.